

# Abwasserverband Radolfzeller Aach

Moos, Kreis Konstanz

## Satzung

### Präambel

Zur Erfassung des häuslichen und gewerblichen Abwassers, und dessen Reinigung in einer zentralen Reinigungsanlage mit anschließender Einleitung in den Vorfluter Untersee schlossen sich die damaligen Gemeinden Bankholzen, Iznang, Moos, Weiler, Bohlingen, Böhringen, Worblingen und Überlingen a. Ried im Herbst 1965 zum "Abwasserrreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach" zusammen. Mit dieser Neufassung der Verbandssatzung – Organisationssatzung – soll die Satzung aus dem Jahre 2010 aktualisiert und der Rechtsentwicklung angepasst werden.

Die Verbandsversammlung hat deshalb am 29.11.2017 aufgrund des § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -GKZ - und nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende neue Satzung beschlossen:

## I Allgemeines

### § 1 Mitglieder, Name, Aufgaben und Sitz des Verbandes

- 1) Die Großen Kreisstädte Radolfzell und Singen sowie die Gemeinden Moos und Rielasingen-Worblingen bilden unter dem Namen "**Abwasserverband Radolfzeller Aach**" einen Zweckverband i. S. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- 2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich  
in Radolfzell auf den Stadtteil Böhringen, ohne OT Reute,  
in Singen auf den Stadtteil Bohlingen,  
in Moos auf die Gesamtgemeinde,  
in Rielasingen-Worblingen auf den OT Worblingen und angrenzende Gebiete des Ortsteils Rielasingen im Gebiet um den Lindenplatz – Talwiese.
- 3) der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Belange der Gewässerreinigung wahrzunehmen. Darunter fällt insbesondere die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer abzuleiten und zu reinigen, und die dabei anfallenden festen Abfallstoffe unschädlich zu entsorgen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt der Verband die erforderlichen Anlagen.
- 4) der Zweckverband hat seinen Sitz in Moos, Mooswald (Standort der Kläranlage).

### § 2 Ausweitung des Verbandsgebiets

Über Anträge der Verbandsmitglieder um Aufnahme weiterer Gebiete in das Verbandsgebiet entscheidet die Verbandsversammlung.

Bei der Aufnahme weiterer Gebiete ist der Vorausbelastung des bisherigen Verbandsgebiets durch einen Geldausgleich Rechnung zu tragen.

Der Erweiterung des Verbandsgebiets steht die Änderung der Beteiligungsquoten der Verbandsmitglieder (§ 4) gleich, die ebenfalls durch einen Geldausgleich zu regeln ist.

### § 3 Verbandsanlagen

- 1) Folgende Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes, sie werden vom Verband errichtet, unterhalten, betrieben und entsprechend dem jeweiligen Stand der Abwassertechnik erneuert und erweitert:
  - a) Der Sammelkanal, der von der östlichen Ortsettergrenze Worblingen entlang dem Aachtal durch den Ortsetter Bohlingen und weiter in östlich nach Moos durch den Ortsetter führt und danach in südöstlicher Richtung bis zum Standort der Abwasserreinigungsanlage – ARA – im Gebiet der Gemeinde Moos, im Mooswald, Gemarkung Iznang verläuft;
  - b) Der Sammelkanal, der von der nördlichen Ortsettergrenze Bankholzen in Richtung Moos bis zum Anschluss an den Sammelkanal Worblingen – Moos verläuft;

- c) Der Sammelkanal von der nördlichen Ortsettergrenze Weiler an der Ortsettergrenze Iznang entlang bis zum Standort der Abwasserreinigungsanlage, sowie die Druckleitung westlich Iznang bis zum Sammelkanal Weiler - ARA Mooswald;
- d) Der Sammelkanal von der südlichen Ortsettergrenze Böhringen in Richtung Ziegelei Rickelshausen bis zur Kreuzung der Kreisstrasse Nr. 6158 und 6159, weiterführend entlang der – entwidmeten - Kreisstraße früher 6159, bis zum Anschluss an den Sammelkanal in Moos und von dort über das Pumpwerk Moos bis zum Anschluss an den Sammelkanal aus Bohlingen zur ARA;
- e) die Abwasserreinigungsanlage in Moos, im Mooswald, auf Gemarkung Iznang;
- f) die Ablaufleitung von der Abwasserreinigungsanlage nach Iznang bis zur Halde im Bodensee.
- g) Regenwasserbehandlungsanlagen innerhalb der Verbandsanlagen:

Böhringen,	Regenwasserüberlaufbecken mit Pumpensteuerung;
Bohlingen,	Regenwasserüberlaufbecken mit Pumpensteuerung;
Moos,	Bankholzen, Drosselkanal mit Ablaufsteuerung; Regenwasserüberlaufbecken Sporthafen; Weiler, Regenwasserüberlaufbecken mit Ablaufsteuerung;
Rielasingen-Worblingen	Regenwasserüberlaufbecken Riedernstrasse mit Pumpensteuerung;

- h) Regenwasserbehandlungsanlagen des Verbandes außerhalb der Verbandsanlagen, innerhalb der Ortskanalnetze der Verbandsmitglieder:

Moos	Iznang, Schmutzfangzelle beim ehem. Rathaus, Moos, Drossel- Ablaufsteuerung Dorfstraße Nord,
Rielasingen-Worblingen	Regenwasserbehandlungsanlage Lindenstraße.

- i) Die Abwasserhebeanlagen – Pumpwerke – in Bohlingen, Böhringen-Rickelshausen, Iznang und Moos.

2) Die Ortsnetze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Mitgliedsstädte und Gemeinden stehen im Eigentum der Mitglieder und werden von ihnen unterhalten.

### § 3 a Grundstücke

Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband ihre im Eigentum befindlichen öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen für das Erstellen der technischen Anlagen des Verbandes zur Benutzung unentgeltlich zur Verfügung.

### § 4 Beteiligungen

Die Verbandsmitglieder sind am Verband mit folgenden Einwohnerwerten – EW – beteiligt:

Stadt Radolfzell	5.700 EW	28,5 %
Stadt Singen	2.100 EW	10,5 %
Gemeinde Moos	4.300 EW	21,5 %
Gemeinde Rielasingen-Worblingen	<u>7.900 EW</u>	<u>39,5 %</u>
	20.000 EW	100,0 %

### § 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Verband nach außen als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Innenverhältnis richtet sich die Haftung nach den Beteiligungsquoten.

## II Verfassung, Vertretung, Verwaltung

### § 6 Organe

- 1) Organe des Verbandes sind die  
Verbandsversammlung, der  
Verwaltungsrat, und der  
Verbandsvorsitzende.
- 2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Organe des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Gemeinderat, und auf den Verbandsvorsitzenden die über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

### § 7 Verbandsversammlung

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht aus 18 stimmberechtigten Verbands - VertreterInnen. Davon entfallen auf die*

<i>Stadt Radolfzell</i>	<i>5 VertreterInnen</i>
<i>Stadt Singen</i>	<i>2 VertreterInnen</i>
<i>Gemeinde Moos</i>	<i>4 VertreterInnen</i>
<i>Gemeinde Rielasingen-Worblingen.</i>	<i>7 VertreterInnen</i>
	<i>18 VertreterInnen</i>

- 2) Vertreter Kraft Amtes sind die Oberbürgermeister/Bürgermeister der dem Verband angehörenden Mitgliedstädte und Gemeinden. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle der allgemeine Stellvertreter.
- 3) Die weiteren VertreterInnen werden von den dem Verband angehörenden Städten und Gemeinden durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit richtet sich nach der jeweiligen Amtszeit der Gemeinderäte. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, ist vom jeweiligen Gemeinderat ein neuer Vertreter für die restliche Amtszeit zu wählen.
- 4) Die Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften sinngemäß.
- 5) Ergeben sich bei den Beschlussfassungen in der Verbandsversammlung Streitigkeiten, so ist das Landratsamt Konstanz als Schlichtungsstelle anzurufen.

### § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und die Verwaltung des Verbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- 2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere:
  1. Die Aufnahme neuer Mitglieder und neuer Gebiete;
  2. Die Änderung dieser Satzung sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
  3. Erlass einer Satzung über die Aufnahme des Abwassers von den Verbandsmitgliedern;
  4. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
  5. Feststellen der Wirtschaftspläne und Festsetzen der Umlagen;
  6. Feststellen der Jahresabschlüsse;
  7. Den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  8. Entscheidung über wesentliche Baumaßnahmen;
  9. Bewilligung von Ausgaben von mehr als 100.000 €, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, nach Maßgabe des § 84 der Gemeindeordnung.
  10. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, soweit diese nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind;
  11. Verzicht auf Forderungen von mehr als 10.000 €;
  12. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;

13. Auflösung des Verbandes.

- 3) Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeit im Einzelfall auf den Verwaltungsrat und auf den Verbandsvorsitzenden übertragen, soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist.
- 4) § 24 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

### **§ 9 Sitzungen und Geschäftsordnung der Verbandsversammlung**

- 1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos erfolgen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- 3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechtsaufsichtsbehörde beantragen.
- 4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.
- 5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Verbandsmitglieder. Die mehreren Stimmen (VerbandsvertreterInnen) eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- 6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der Anwesenden, den Verhandlungsgegenstand, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den jeweiligen Ober –/Bürgermeistern der vier Mitgliedsstädte/Gemeinden. Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsitzende vom Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und die Ober-/Bürgermeister von ihren allgemeinen Stellvertretern vertreten. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder können auch Bedienstete nach § 53 der GemO mit ihrer Vertretung beauftragen. (§ 12 Abs. 2 GKZ).
- 2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsräte.
- 3) Die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe hierfür und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- 4) Der Verwaltungsrat ist befugt, in eigener Zuständigkeit im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes über Lieferungen und Leistungen bis zum Betrage von **200.000 €** im Einzelfall zu entscheiden, und für die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält nach Maßgabe des § 84 der GemO, bis zum Betrag von 100.000 €
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Kreditaufnahmen und über Kreditumschuldungen des Verbandes im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
- 6) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Personalangelegenheiten, insbesondere Einstellen, Vergütung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter des Betriebs- und des Verwaltungspersonals.
- 7) Führung von Rechtsstreitigkeiten;

- 8) Verzicht auf Forderungen bis zum Höchstbetrag von 10.000 €
- 9) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten sind.

### **§ 11 Verbandsvorsitzender**

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer von **sechs Jahren** gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter erhält. Scheidet der Gewählte aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit ist ein Nachfolger zu wählen.

- 2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats.
- 3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat diesen den Grund für die sofortige Erledigung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- 4) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters ist ehrenamtlich. Bei der Wahrnehmung von Zweckverbandsaufgaben gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte bzw. der Bürgermeister maßgebenden Vorschriften sinngemäß.
- 5) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, er ist Leiter der Verbandsverwaltung.
- 6) Der Vorsitzende ist befugt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von **30.000 €** im Einzelfall zu tätigen.

### **§ 12 Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigung**

Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat (Sitzungsgeld), sowie die Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden werden in einer besonderen Satzung geregelt.

## **III Wirtschaftsführung, Deckung des Aufwandes**

### **§ 13 Wirtschaftsführung**

Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Verbandes (§ 18 GKZ) finden die Vorschriften über das Gemeindefirtschaftsrecht, die §§ 77 bis 117 der Gemeindeordnung, sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über das Auslegen des Entwurfs der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung und über das Rechnungsprüfungsamt.

Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Betrieb gewerblicher Art**

Der Verband ist berechtigt, für einzelne Betriebszweige einen Betrieb gewerblicher Art zu betreiben, insbesondere für die Erzeugung und den Verkauf elektrischer Energie. Das Betriebsergebnis dieses BgA ist Bestandteil der Verbandsrechnung.

### **§ 15 Finanzierung**

- 1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern Betriebskostenumlagen, die in der Haushaltssatzung festgesetzt werden, soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Betriebskostenumlage umfasst den Gesamtbedarf des Finanzbedarfs im Verwaltungshaushalt, einschließlich Kreditzinsen und Abschreibung.

- 2) Die Verteilung der Betriebskosten(-umlage) erfolgt im Verhältnis der bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zur Erhebung der Schmutzwassergebühren zugrunde gelegten Abwassermenge des zweitvorangegangenen Jahres.

Als Abwassermenge gilt:

1. Die aus der öffentlichen Wasserversorgung abgegebene Wassermenge;
2. Die aus nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung entnommene Wassermenge;
3. Die als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassermengen.

Als Abwassermenge gilt nicht:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

- 3) Die Betriebskostenumlagen werden mit Vorauszahlungs- Teilbeträgen zur Zahlung fällig am 15.2. 15.5. 15.8. und 15.11. jeden Jahres.
- 4) Die sich aus dem Ergebnis des Verwaltungshaushalts ergebenden Nachzahlungen oder Erstattungen für die Betriebskostenumlage sind von den Verbandsmitgliedern oder vom Verband innerhalb eines Monats nach Beratung des Rechnungsergebnisses durch den Verwaltungsrat, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung, zu entrichten oder zu erstatten.
- 5) Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband prüffähige Meldungen über die umlagepflichtigen Wassermengen bis spätestens 31. März des Folgejahres bereit. Dabei sind die Absetzungen nach Abs. 2 für jedes nicht angeschlossene Grundstück einzeln und prüfbar nachzuweisen. Dem Verband wird das Recht eingeräumt, bei der für das jeweilige Mitglied zuständigen staatlichen Prüfungsbehörde die besondere Prüfung dieser Meldungen zu beantragen

## § 15 a Frischwassermaßstab

Gestrichen

## § 16 Investitionen, Kredite, Tilgungen

- 1) Der Verband finanziert den Aufwand für die erforderlichen Investitionen ausschließlich mit Krediten und sonstigen investiven Einnahmen.
- 2) Die Rückzahlung der Kredite soll in Höhe der jährlichen Abschreibung des Anlagevermögens abzüglich der Auflösung von Zuschüssen vereinbart werden.
- 3) Übersteigen die Abschreibungen des Anlagevermögens abzüglich der Auflösung von Zuschüssen ausnahmsweise die jährlich vereinbarte Rückzahlungsverpflichtung ist der übersteigende Betrag in der allgemeinen Rücklage anzusammeln und als sog. Tilgungsrücklage gesondert auszuweisen. Sollte die zu leistende Tilgung höher als die erwirtschafteten Abschreibungen sein und keine Mittel aus der Tilgungsrücklage oder freien Rücklage zu deren Deckung zur Verfügung stehen, ist der fehlende Betrag durch eine Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern zu finanzieren. Umlagemaßstab ist der Betriebskostenverteilungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 2.

## § 17 Verwaltung

- 1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsführer, dem auch die Erledigung des Finanzwesens übertragen wird, und einen stellvertretenden Geschäftsführer, dem auch die Protokollführung bei den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats übertragen wird.
- 2) Die Verbandsversammlung bestellt einen technischen Betriebsleiter, dem die fachliche Verantwortung für den laufenden technischen Betrieb der Abwasseranlage einschließlich der einzuhaltenden einschlägigen gesetzlichen Regeln und Vorgaben übertragen wird.
- 3) Die Führung der Verbandskasse wird der Mitgliedsgemeinde Moos übertragen, die die Kassengeschäfte dem Gemeindeverwaltungsverband Höri zur Erledigung überträgt.

## **§ 18 Abwassersatzungen**

- 1) Der Zweckverband erlässt für das Verbandsgebiet zum Schutz und Betrieb der Anlagen eine entsprechende Abwassersatzung.
- 2) Die vom Verband erlassene Satzung geht den von den Mitgliedern erlassenen Regelungen vor. Die für den örtlichen Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder geltenden Abwassersatzungen sind mit der Satzung des Verbandes in Einklang zu bringen.
- 3) Die Mitglieder verpflichten sich, Gesuche um den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz dem Verband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung des Abwassers notwendig werden kann, oder erhebliche Auswirkungen auf die Reinigungsanlage bezüglich Abwassermenge und Abwasserfracht zu erwarten ist.
- 4) Das Recht der Verbandsmitglieder, Satzungen über das Erheben von Gebühren und Beiträgen zu erlassen, bleibt unberührt.

## **§ 19 Fremdwasser**

Die Verbandsmitglieder sind gehalten, das Eindringen von Fremdwasser in das öffentliche Abwassernetz durch undichte Kanäle, insbesondere jedoch über Hausanschlussleitungen, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, soweit dies technisch möglich ist.

## **§ 20 Sonstige Einleitungen**

- 1) Der Verband kann auch Abwässer aufnehmen, die inner- und außerhalb des Verbandsgebiets anfallen und die durch Leitungen oder Fahrzeuge der Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden. Die Annahme darf nur insoweit erfolgen, als beim Verband entsprechende Reinigungskapazitäten vorhanden sind, ohne dass die Rechte der Mitglieder beeinträchtigt werden und soweit die wasserrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.
- 2) Für solche Einleitungen erhebt der Verband besondere Entgelte, die alle Kosten des Betriebs der Anlagen des Verbandes, insbesondere auch die Kapitalkosten und kalkulatorische Zinsen, beinhalten. Diese besonderen Entgelte sind auch von den Verbandsmitgliedern für Anlieferungen mit Tankfahrzeugen aus Gruben des Verbandsgebiets zu entrichten.

## **§ 21 Abwasserabgabe**

- 1) Die Abwasserabgabe ist Gegenstand der Betriebskostenumlage. Kann der Verband aufgrund von Verbandsmitgliedern nachgewiesener und anerkannter Sanierungs- oder sonstiger Baumaßnahmen die Abwasserabgabe ganz oder teilweise verrechnen, wird derjenige Betrag an dieses Mitglied erstattet, mit dem dieses Mitglied in der Betriebskostenumlage anteilig mit der – verrechneten – Abwasserabgabe belastet ist.

- 2) **gestrichen**

## **IV Sonstige Regelungen**

### **§ 22 Verzugszinsen**

Für rückständige Forderungen aus dieser Satzung erhebt der Verband Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

### **§ 23 Satzungsänderungen**

Änderungen der Verbandssatzung können mit einer Mehrheit von 3 / 4 der anwesenden Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung beschlossen werden, mit Ausnahme von weiteren Aufgaben i.S. von § 21,1 GKZ.

### **§ 24 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Ein Verbandsmitglied kann mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aus dem Verband ausscheiden, wenn wasserwirtschaftliche Belange und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Ein

Ausscheiden ist nicht möglich, wenn dadurch die Aufgaben oder die Existenz des Zweckverbandes gefährdet wären.

Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Zweckverbandsvermögen besteht nicht.

### **§ 25 Auflösung des Verbandes**

- 1) Der Zweckverband kann mit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten nach § 4 über. Die vollbeschäftigten Mitarbeiter des Verbandes werden von den Mitgliedern gemeinsam übernommen.
- 2) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordert.

### **§ 26 Aufsicht, Streitigkeiten**

- 1) Nach dem Erlasse des Reg. Präsidiums Freiburg vom 17.7.1975 wurde die Rechtsaufsicht über den Verband dem Landratsamt Konstanz übertragen.
- 2)
- 3) Bei Streitigkeiten innerhalb der Verbandsmitglieder ist das Landratsamt Konstanz als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 27 Öffentliche Bekanntmachungen**

*Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach dem jeweiligen Bekanntmachungsrecht (Bekanntmachungssatzung) der Verbandsmitglieder. Sofern die örtliche Bekanntmachungssatzung die öffentliche Bekanntmachung mittels Internet vorsieht, gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist; als Tag der Bekanntmachung dann der Tag der Bereitstellung. Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer Bekanntmachung ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.*

### **§ 28 Inkrafttreten**

§ 7 Abs. 1 tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Die weiteren Paragraphen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung vom 02.12.2009 treten gleichzeitig außer Kraft.

Moos, den 30.11.2017

Für die Verbandsversammlung:

Peter Kessler, Vorsitzender